

Betriebssatzung

für den Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) - EWF- Eigenbetrieb der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 21.01.2014 i.d.F. der ~~12.~~ Änderungssatzung vom ~~26.04.2018~~

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund der §§ 24 und 86 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in den jeweils geltenden Fassungen am ~~18.04.2018~~ die folgende ~~12.~~ Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Betriebes

(1) Der Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Die Hauptsatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) sowie die Geschäftsordnung des Stadtrates, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte der Stadt Frankenthal (Pfalz) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen enthält.

(2) Der Betrieb hat das Ziel, das Wohl und die Lebensqualität der Bürger und Bürgerinnen Frankenthals zu fördern. Er ist bei seinen Tätigkeiten der Wirtschaftlichkeit, der Sozial- und der Umweltverträglichkeit verpflichtet.

(3) Zweck des Eigenbetriebes ist die Wahrnehmung der mit:

- a) Abfallentsorgung
- b) Abwasserbeseitigung
- c) Wirtschaftsbetrieb
- d) Friedhofswesen

verbundenen Aufgaben der Stadt Frankenthal (Pfalz).

(4) Unter dem Oberbegriff Wirtschaftsbetrieb sind Straßenreinigung, Winterdienst und Transportwesen, Straßenunterhaltung, Pflege von Grünanlagen, Werkstätten und Hilfsbetrieben zusammengefasst.

(5) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte (unter anderem auch die Miterfassung der DSD-Verkaufsverpackungen aus Papier) betreiben.

(6) Der Eigen- und Wirtschaftsbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 3 und 5 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Stadt über den Anschluss- und

Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen. Für Vollstreckungsmaßnahmen hinsichtlich dieser Abgaben ist die Stadt Frankenthal (Pfalz) zuständig.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz)". Als Kürzel wird die Bezeichnung "EWF" verwandt.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt: 6.812.105,35 €

davon werden zugeordnet:

der Abfallentsorgung	255.645,94 €
der Abwasserbeseitigung	2.556.459,41 €
Wirtschaftsbetrieb	2.000.000,00 €
Friedhofswesen	2.000.000,00 €

§ 4

Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm nach § 32 Abs. 2 GemO und § 2 EigAnVO vorbehalten sind und die nicht durch diese Satzung oder die Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz) in der jeweils gültigen Fassung dem Betriebsausschuss übertragen worden sind.

§ 5

Betriebsausschuss

(1) Der Stadtrat wählt einen Betriebsausschuss.

(2) Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und dem Landespersonalvertretungsgesetz (§ 90 Abs.1: Vertreter der Beschäftigten).

(3) Die Mitglieder des Betriebsausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde besitzen.

(4) Der Betriebsausschuss ist für die Beratung der Angelegenheiten des Betriebes zuständig. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, durch die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und/oder durch die Beschlüsse des Stadtrates übertragen sind.

Er entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10 v.H., mindestens jedoch 20.000 € des im Vermögensplan für die Anlagegruppe vorgesehenen Betrages überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regelungen für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes, soweit sie nicht in Satzungen festgelegt werden,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, soweit es sich nicht um eine Vergabe handelt / Vergabe von Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € 100.000 € übersteigt, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist,
 4. die Stundung von Zahlungsanforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert oder bei Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses von 10.000 € über 40.000 € bis 150.000 €.
 6. die Einleitung von Vergaben des EWF über 100.000 €, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist. Es wird regelmäßig über vergebene Aufträge über 100.000 € und deren Auftragsvolumen berichtet,
- (5) Der Betriebsausschuss ist zuständig für die Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt und ab dem vierten Einstiegsamtes sowie zur Entlassung von Beamten auf Probe dieser Laufbahnen gegen deren Willen, bzw. zur Einstellung und Eingruppierung der diesen Laufbahnen vergleichbaren Beschäftigten und zur Kündigung gegen deren Willen.

8

§ 6

Beigeordneter im Geschäftsbereich

- (1) Die/Der Oberbürgermeister(in) ist Dienstvorgesetzte(r) der Betriebsleitung und der Beschäftigten des Eigenbetriebes. Der/Die Beigeordnete, zu dessen übertragenen Geschäftsbereich im Sinne des § 50 Abs. 3 GemO der Wirtschaftsbetrieb gehört (zuständiger Beigeordneter), ist Vorgesetzte(r) der Betriebsleitung.
- (2) Die/Der zuständige Beigeordnete kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
- (3) Die/Der Oberbürgermeister(in) hat vor Eilentscheidungen (§48 GemO), die den Eigenbetrieb betreffen, die Betriebsleitung zu hören.

§ 7

(1) Es werden ein(e) Betriebsleiter(in) und ein(e) Stellvertreter(in) (Vertreter(in) im Verhinderungsfalle) bestellt.

(2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der EigAnVO, dieser Betriebssatzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie der gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung ergangenen Weisungen des/der zuständigen Beigeordneten selbständig.

(3) Zur laufenden Betriebsführung, die der Betriebsleitung obliegt, gehören insbesondere

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustausches,

2. die Durchführung der im Vermögensplan veranschlagten Investitionsmaßnahmen (einschließlich deren Beauftragung über die jeweils veranschlagte Investitionssumme) sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit notwendig sind,

3. der Einsatz des Personals,

4. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der den Beamten bis zum zweiten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmern (§ 47 Abs. 2 Nr. 2 GemO), soweit der Betriebsleitung diese Befugnisse vom Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin übertragen sind,

5. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,

6. die Erteilung des Zwischenberichtes gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,

7. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes, des Beteiligungsberichtes und des Lageberichtes,

8. der Abschluss von Verträgen, soweit es sich nicht um eine Vergabe handelt, deren Wert im Einzelfall ~~50.000 €~~ 100.000 € nicht übersteigt,

9. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 €,

10. der Erlass von Forderungen bis zu 3.000 €,

11. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert oder bei Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses ~~von 10.000 € bis 150.000 €~~ bis 40.000 €,

12. die Vergabe aller Lieferungen und Leistungen sowie baulicher Maßnahmen des EWF.

(4) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne

Angabe des Vertretungsverhältnisses; die stellvertretende Betriebsleitung unterzeichnet mit dem Zusatz "in Vertretung". Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragte Beschäftigte unterzeichnen unter dem Zusatz "im Auftrag".

§ 8

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

(1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

(2) Der von der Betriebsleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über die/den zuständige(n) Beigeordnete(n) und der/den Oberbürgermeister(in) nach Beratung im Betriebsausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

(3) Der von der Betriebsleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 2) über die/den zuständige(n) Beigeordnete(n) und der/den Oberbürgermeister(in) nach Beratung im Betriebsausschuss dem Stadtrat im Rahmen des Beteiligungsberichtes für die Gesamtverwaltung zur Erörterung vorzulegen. Die Stadtverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

(4) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Stadtkasse verbunden ist (gegebenenfalls sind wegen betrieblicher Anforderungen weitere Kassen einzurichten). Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebes werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Stadtkasse angelegt; dabei ist sicherzustellen, dass sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 9 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen ist getrennt nach Betriebsbereichen zu führen.

§ 10 Inkrafttreten

~~Diese 1. Änderungssatzung~~ Änderung der Betriebssatzung tritt ~~zum 01.05.2018~~ am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Betriebssatzung vom ~~21.01.2014~~ 26.04.2018 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister